

# Satzung Unser Haus eG

---

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	- 2 -
§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr .....	- 3 -
§ 2 Mitglieder .....	- 3 -
§ 3 Geschäftsanteile, Eintrittsgeld, Mindestkapital, Rücklagen, Nachschüsse .....	- 4 -
§ 4 Recht auf wohnliche Versorgung .....	- 5 -
§ 5 Überlassung von Räumen .....	- 5 -
§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes .....	- 6 -
§ 7 Generalversammlung .....	- 7 -
§ 8 Mehrheitserfordernisse .....	- 8 -
§ 9 Vorstand .....	- 8 -
§ 10 Aufsichtsrat .....	- 9 -
§ 11 Wohngruppenausschuss, weitere Ausschüsse .....	- 9 -
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft, Auseinandersetzung .....	- 10 -
§ 13 Bekanntmachungen .....	- 11 -

# Satzung Unser Haus eG

---

## Präambel

Die Unser Haus eG ist ein gemeinschaftliches Wohnprojekt, dessen Ziele es sind, ein Haus zu erwerben und darin langfristigen, bezahlbaren und sicheren Wohnraum für die Genoss\*innen und wenn möglich für weitere Menschen zu schaffen und eine demokratische, solidarische, emanzipatorische und nachhaltige Lebensweise im Haus wie auch in der Nachbarschaft zu fördern und zu gestalten.

Die Form einer Genossenschaft bietet hierfür alle Voraussetzungen, da sie unabhängig vom finanziellen Hintergrund der Genoss\*innen einen gleichberechtigten Stimmanteil bei Entscheidungen garantiert und sichergestellt ist, dass trotz unterschiedlicher finanzieller Voraussetzungen gemeinschaftlich ein Haus erworben werden kann. Dieses Haus wird von den Genoss\*innen selbst bewohnt und allen Beteiligten wird gleichberechtigt eine Teilhabe ermöglicht. Darüber hinaus steht neben solidarischem und demokratischem Handeln der Grundsatz eines vertrauensvollen, toleranten und offenen Umgangs aller Bewohner\*innen miteinander im Vordergrund des Zusammenlebens. Außerdem sollen die Genossenschaft und ihre Genoss\*innen emanzipatorische Bestrebungen in unserer Gesellschaft unterstützen und daher patriarchalischen, sexistischen, rassistischen und nationalistischen Entwicklungen entgegenstehen und sie sollen deren Aufkommen innerhalb ihres Umfelds und im Haus aktiv begegnen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Genossenschaft ist die Förderung nachhaltiger Entwicklung. Dies schließt die Möglichkeit einer nachhaltigen Lebensweise der Bewohner\*innen, einer ökologischen Bewirtschaftung des Hauses und die Unterstützung von Projekten ein, die es zum Ziel haben, die Lebensgrundlage aller Menschen auf diesem Planeten aktuell und in Zukunft zu schützen und zu bewahren.

# Satzung Unser Haus eG

---

## § 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Unser Haus eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Hannover.
- (3) Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder durch eine dauerhafte, preisgünstige, gute, sichere, sozial und ökologisch verantwortliche Wohnraumversorgung, die Möglichkeit des Eigentumserwerbs von Wohnraum sowie die Beförderung der Vermögensbildung der Mitglieder. Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

## § 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder in der Genossenschaft können werden:
  - a) Personen, denen die Genossenschaft Räume zur Nutzung überlassen hat oder überlässt und
  - b) andere Personen, an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von dem\*der Bewerber\*in zu unterzeichnenden, unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt die Generalversammlung.
- (3) Wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, der kann vom Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung als investierendes Mitglied zugelassen werden.

## **§ 3 Geschäftsanteile, Eintrittsgeld, Mindestkapital, Rücklagen, Nachschüsse**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 Euro.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Anteil zu übernehmen. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Jedes Mitglied, dem Räume überlassen werden oder überlassen worden sind, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenmittel zu leisten; für jeden angefangenen Quadratmeter überlassener Fläche sind 5 Geschäftsanteile zu übernehmen. Diese Anteile sind Pflichtanteile. Sie sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.
- (3) Die Generalversammlung kann eine Nutzung ohne die wohnraumbezogenen Pflichtanteile für Mitglieder mit geringem Einkommen zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl weiterer Anteile als Ersatz für diese erforderlichen Anteile zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach §67b GenG erklären (Solidaritätsanteil). Die dafür vorgesehenen Einkommensgrenzen werden in der Gemeinschaftsordnung festgelegt.
- (4) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 hinaus können die Mitglieder jederzeit weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 1 entsprechend. Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 1.000.
- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (6) Die Genossenschaft kann zur Deckung der laufenden Kosten durch Beschluss der Generalversammlung einen monatlichen Mitgliedsbeitrag erheben, solange der hauptsächliche Förderzweck Wohnraum zur Verfügung zu stellen, noch nicht erfüllt wird.
- (7) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 20% der Bilanzsumme zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
- (8) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzuführen, bis 20 Prozent der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (9) Für die Instandhaltung oder den Ersatz des von der Genossenschaft bereitgestellten Sachvermögens soll jährlich eine Rücklage mindestens in Höhe der Absetzung für Ab-

## **Satzung Unser Haus eG**

---

nutzung für das betreffende Sachvermögen gebildet werden, wenn der Jahresüberschuss dies gestattet. Diese Rücklage soll gebildet werden, bis maximal 100 Prozent des Werts des bilanzierten und absetzbaren Sachvermögens erreicht sind.

- (10) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (11) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (12) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Verjährte Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (13) Die Geschäftsguthaben der investierenden Mitglieder werden mit mindestens 0,5 Prozent verzinst. § 21a GenG ist zu beachten. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen unzureichenden Jahresüberschuss aus, so soll dies bei den Zinszahlungen in den Folgejahren angemessen berücksichtigt werden.

### **§ 4 Recht auf wohnliche Versorgung**

- (1) Das Recht auf Nutzung von Wohnraum, Läden und Räumen für Gewerbetreibende, Stellplätzen und sonstigen Nutzungsflächen (im Folgenden zusammenfassend „Räume“ genannt) steht vorrangig Mitgliedern der Genossenschaft zu. Die Genossenschaft kann in Einzelfällen Ausnahmen davon zulassen.
- (2) Aus dem Förderzweck der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht eines jeden Mitglieds auf
  - a) wohnliche Versorgung durch Nutzung von Genossenschaftswohnraum, sofern freier Wohnraum verfügbar ist.
  - b) Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen, sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt.

### **§ 5 Überlassung von Räumen**

- (1) Das Mitglied erwirbt an den ihm überlassenen Räumen ein dauerndes Nutzungsrecht, das mit dem Ausscheiden aus der Genossenschaft endet. Stirbt das Mitglied, regelt sich der Übergang des Nutzungsrechts nach den folgenden Absätzen.
- (2) Das Nutzungsrecht dient ausschließlich Wohnzwecken, soweit es sich nicht um Räume handelt, deren gewerbliche oder sonstige Nutzung von der Genossenschaft gestattet wurde. Bei der Ausübung des Nutzungsrechts hat das Mitglied auf die schutzwürdigen Belange der anderen Nutzer\*innen und den einzelnen Vorgaben des jeweiligen Nutzungsvertrags angemessen Rücksicht zu nehmen. Näheres regelt die Gemeinschaftsordnung, die von der Generalversammlung beschlossen wird.

## Satzung Unser Haus eG

---

- (3) Eltern, Ehe- und Lebenspartner\*innen, Freund\*innen sowie Kinder und KindesKinder des Mitglieds können in die Räume aufgenommen werden.
- (4) Die Überlassung der Räume an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes, der vor Beschlussfassung den Wohngruppenausschuss (§ 9 der Satzung) anzuhören hat.
- (5) Freund\*innen, Eltern, Ehe- und Lebenspartner\*innen sowie Kinder und KindesKinder, die die Räume mitnutzen, erwerben bei Tod des Mitgliedes ein eigenes Nutzungsrecht an den Räumen unter der Voraussetzung, dass sie der Genossenschaft als Mitglied beitreten.
- (6) Ehe- und Lebenspartner\*innen sowie Kinder und KindesKinder die die Räume des verstorbenen Mitglieds zum Zeitpunkt des Todes nicht nutzen, erwerben ein Nutzungsrecht an den Räumen, wenn sie dies gegenüber der Genossenschaft schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tod des Mitglieds beantragen und der Genossenschaft als Mitglied beitreten.
- (7) Einzelheiten regelt ein Nutzungsvertrag, der bei Überlassung der Räume abzuschließen ist.
- (8) Das Mitglied ist mit der Überlassung von Räumen für die Dauer seines Nutzungsrechts verpflichtet, die vom Vorstand nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung festgesetzte Kostenumlage jeweils bis zum Beginn eines Kalendermonats zu entrichten.

### **§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes**

- (1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
  - b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein gemeinschaftliches Zusammenleben im Einklang mit den in der Präambel genannten Grundsätzen nicht gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,
  - c) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
  - d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Ab-

## Satzung Unser Haus eG

---

sendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, mit Ausnahme von Beschlüssen nach Abs. 5.

- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss bei der Generalversammlung Widerspruch einlegen. Sie ist unverzüglich vom Vorstand einzuberufen.
- (5) In dem Verfahren vor der Generalversammlung müssen die Beteiligten Gelegenheiten zur Stellungnahme erhalten. Die Generalversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist dem Mitglied in der Form des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.
- (6) Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung deren Abberufung beschlossen hat.
- (7) Von der Absendung der Mitteilung eines Ausschlusses an hat das Mitglied zu dulden, dass die Genossenschaft von ihm nicht genutzte Räume Dritten entgeltlich überlässt. Das Recht der Genossenschaft nach Satz 1 ist ausgeschlossen, solange das Mitglied seine Pflicht zur Entrichtung der Kostenumlage (§ 5 Abs. 8) erfüllt.

### § 7 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Aufsichtsrat (§ 10) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung wird von der Versammlungsleitung geleitet, die durch die Generalversammlung bestimmt wird.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Gegenstände, insbesondere über
  - a) Änderung der Satzung;
  - b) Auflösung der Genossenschaft;
  - c) Bestellung, Anstellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - e) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie dem Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;

# Satzung Unser Haus eG

---

- f) die Bildung weiterer Ausschüsse;
  - g) Grundstücksgeschäfte jeder Art;
  - h) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
  - i) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands;
  - j) Investitionen von jeweils mehr als 5.000 Euro sowie die Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einer jährlichen Belastung von mehr als 750 Euro;
  - k) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern sowie Mitgliedern des Aufsichtsrates;
  - l) Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
  - m) Kreditbeschränkungen gemäß § 49 GenG;
  - n) Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern und investierenden Mitgliedern.
- (6) Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten auch an Dritte erteilen. Kein Stimmrechtsbevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten.

## § 8 Mehrheitserfordernisse

- (1) Für die Beschlüsse der Generalversammlung wird das Konsensprinzip angestrebt, welches in der Gemeinschaftsordnung definiert wird. Wenn eine Entscheidung im Konsensprinzip nicht möglich ist, gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Beschlüsse der Generalversammlung über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder.
- (3) Beschlüsse der Generalversammlung über die Auflösung der Genossenschaft und den Erwerb oder die Veräußerung einer Immobilie bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder.
- (4) Wahlen erfolgen nur aufgrund von Einzelwahlvorschlägen in der Mitgliederversammlung. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber\*innen als Mandate vorhanden sind, so hat jede\*r Wahlberechtigte\*r so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber\*innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).

## § 9 Vorstand

- (1) Wenn die Genossenschaft aus weniger als 21 Mitglieder besteht, so besteht der Vorstand aus mindestens einem Mitglied. Sonst besteht der Vorstand nach §24, Ab. 2 GenG aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt und darf wiedergewählt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Genossenschaft allein, sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt,

# Satzung Unser Haus eG

---

wird die Genossenschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Sollte es mehr als ein Vorstandsmitglied geben, sollten mindestens 30% der Mitglieder Frauen sein.

- (2) Der Aufsichtsrat schließt mit Zustimmung der Generalversammlung einen Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied, soweit dieses nicht ehrenamtlich tätig ist.
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

## **§ 10 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter\*innen von Vorstandsmitgliedern sein.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Generalversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates sollten nach dem Konsensprinzip erfolgen, welches in der Gemeinschaftsordnung definiert ist. Kann ein Entschluss im Konsensprinzip nicht erzielt werden, gilt in der folgenden Sitzung die einfache Mehrheit der Stimmen.
- (5) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

## **§ 11 Wohngruppenausschuss, weitere Ausschüsse**

- (1) Je einzeltem Objekt wird ein Wohngruppenausschuss gebildet. Diesem gehören diejenigen Mitglieder an, die dieses Objekt nutzen, Teileigentümer\*innen oder Mieter\*innen sind, bzw. in der Bau- und Planungsphase schriftlich erklärt haben, es nutzen zu wollen. Über diese Ausschüsse üben die Mitglieder ihr Selbstverwaltungs- und Beteiligungsrecht aus.

# Satzung Unser Haus eG

---

- (2) Der Wohngruppenausschuss berät den Vorstand während der Nutzungsphase in allen Fragen, die ihr Objekt betreffen. Bei der Vergabe von freiem Wohnraum hat der Wohngruppenausschuss ein Vorschlagsrecht, von dem der Vorstand nur aus wichtigem Grund abweichen darf. Wird das Vorschlagsrecht nicht innerhalb von drei Monaten nach der Kündigung von Räumen oder sonstigen Einrichtungen durch den Wohngruppenausschuss ausgeübt, so entscheidet der Vorstand. Der Wohngruppenausschuss hat Gesetz, Satzung und Wirtschaftsplan zu beachten.
- (3) Während der Bau- und Planungsphase muss der Vorstand den Empfehlungen und Wünschen des Wohngruppenausschusses folgen, soweit diese mit den allgemeinen Gesetzen übereinstimmen und eine Finanzierung sichergestellt ist. Der Vorstand darf abweichen, wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (4) Der Wohngruppenausschuss wählt jeweils eine\*n Sprecher\*in. Die Sprecher\*innen kommen mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand zusammen, um insbesondere über
  - a) die Planung von neuen Projekten und
  - b) die Modernisierungs- und Instandhaltungsinvestitionen zu beraten.
- (5) Die Generalversammlung kann die Bildung von weiteren Ausschüssen beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.
- (6) Die Ausschüsse berichten jährlich der Generalversammlung über ihre Arbeit.

## **§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft, Auseinandersetzung**

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erb\*innen und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (3) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (4) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.
- (5) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Liquidität der Genossenschaft einen von § 73 Abs. 2 GenG abweichenden Zeitpunkt und ggf. die Raten für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens festlegen.

## § 13 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden auf ihrer Homepage [www.unserhaus-eg.de](http://www.unserhaus-eg.de) veröffentlicht.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in

HANNOVER (Ort), am 13.07.2020 (Datum)



Nina Borschke



Fiete Jonas Keil



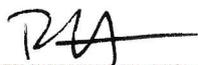
Kathrin Jennifer Buhl



Luzie Klüter



Francisco Sebastián García Fernández



Katja Uta Püttker



Sjard Hönsch